

Beschlussvorlage

Übernahme einer Bürgschaft für die e.con GmbH, künftig Stadtwerke Eberbach GmbH

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	30.07.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt für die Übernahme einer Bürgschaft zu Gunsten der e.con GmbH, künftig Stadtwerke Eberbach GmbH, in Höhe von 80 % des Kreditbetrages in Höhe von 1.637.914,11 €.
2. Für die Bürgschaft wird eine Aval-Provision in Höhe von 5.896,48 € p.a. festgelegt.

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 2.7.2020 werden die Energiesparten Strom-, Gas- und Wärmeversorgung sowie der kaufmännische Service des städtischen Eigenbetriebs in die e.con GmbH, künftig Stadtwerke Eberbach GmbH, zu Buchwerten ausgliedert.

Wie in der Beschlussvorlage 2020-166/1 ausgeführt, überträgt der Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach mit Sitz in Eberbach als übertragender Rechtsträger gem. § 123 III Nr.1 UmwG aus seinem Vermögen auf die e.con GmbH mit Sitz in Eberbach als übernehmendem Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen dieses Rechtsträgers an den übertragenden Rechtsträger als Gesamtheit die genannten Bereiche mit allen dazugehörigen Vermögensgegenständen, Schulden und Vertragsverhältnissen.

Grundsätzlich könnten die Darlehensverbindlichkeiten auch im Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach verbleiben, da diese keine wesentliche Betriebsgrundlage darstellen. In der Stadtwerke Eberbach GmbH würde dieser Betrag als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Zu beachten ist allerdings, dass die Buchwertverknüpfung nicht gefährdet wird. Daher dürfen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter in Höhe von maximal 25 % des eingebrachten Nettovermögens ausgewiesen werden. Sowohl die Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb (verbundenen Unternehmen) als auch gegenüber der Gemeinde sind solche gegenüber Gesellschaftern, da der Eigenbetrieb keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Diese beiden Positionen übersteigen den Wert von 25 % des eingebrachten Nettovermögens, so dass die

Buchwertverknüpfung gefährdet wäre. Daher werden die drei Kredite in Höhe von insgesamt 1.637.914,11 Euro an die e.con GmbH zukünftige Stadtwerke Eberbach GmbH übertragen. Die Buchwertverknüpfung wird so aufrechterhalten.

Bei den Verbindlichkeiten sind in der Ausgliederungsbilanz insgesamt 1.640.635,79 € (davon 1.637.914,11 Euro langfristig) als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Sparkasse Neckartal-Odenwald) ausgewiesen. Als nächster Schritt sollen nun Darlehen in dieser Höhe vom Eigenbetrieb an die e.con GmbH, Stadtwerke Eberbach GmbH übertragen werden.

Die e.con GmbH als 100%-ige Tochterfirma der Stadt Eberbach kann nicht auf Kommunalkredite zurückgreifen. Diese können nur die Stadt und die Stadtwerke, nicht aber eine GmbH erhalten. Bei den ausgegliederten Darlehen mit einem Restschuldenstand von 1.637.914,11 Euro handelt es sich um Kommunaldarlehen. Es handelt sich ausschließlich um Darlehen bei der Sparkasse Neckartal-Odenwald. Da die GmbH eine eigene Rechtspersönlichkeit ist, benötigt die Bank für die Übertragung der Darlehen eine Sicherheit. Als Sicherheitsleistung und für die Zurverfügungstellung der bisherigen Darlehenskonditionen verlangt die Sparkasse eine Bürgschaft der Stadt Eberbach zu Gunsten der e.con GmbH künftig Stadtwerke Eberbach GmbH, in Höhe von 80 % des Kreditbetrages. Eine Besicherung zu 80 % ist der nach europäischem Beihilferecht zulässige Höchstsatz.

Für den Konzern Stadt verschlechtert sich durch die Übertragung nichts. Es handelt sich um bereits bestehende Schulden, die vom Eigenbetrieb auf die GmbH ausgegliedert werden. Verbindlichkeiten in Höhe von 1.637.914,11 Euro € gehen in der Eigenbetrieb-Bilanz über, die Bürgschaft in gleicher Höhe kommt im Gegenzug hinzu.

2. Genehmigungspflicht

§ 88 Abs. 2 Satz 1 GemO besagt, dass eine Gemeinde Sicherheiten und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung Ihrer Aufgaben übernehmen darf. Da sich die Stadt Eberbach für die Erledigung von Aufgaben der e.con GmbH bedient, ist in diesem Fall die Gewährung einer Sicherheit (hier: Bestellung der Bürgschaft) zulässig, unterliegt aber der Genehmigungspflicht der Rechtsaufsichtsbehörde (hier: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Kommunalrechtsamt).

Die Bürgschaftsurkunde wird bis zur Sitzung nachgeliefert.

3. Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bestellung einer Bürgschaft für die e.con GmbH

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 4 GemO muss als Voraussetzung für die Errichtung oder Beteiligung einer Gemeinde an einem Unternehmen des privaten Rechts die Haftung auf einen Ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein. Die Übernahme einer Bürgschaft würde das Haftungsrisiko weiter ausdehnen.

Die e.con GmbH hat im Jahr 2019 (letzter festgestellter Jahresabschluss) einen Gewinn in Höhe von 136,69 € erwirtschaftet.

Durch die Eingliederung der Energiesparten in die e.con GmbH kann für künftige Jahre von einem positiven Jahresergebnis ausgegangen werden.

4. Aval-Provision

Wenn die Stadt für Unternehmen, an denen sie beteiligt ist (hier: e.con GmbH), zur Absicherung von Krediten Bürgschaften übernimmt, können diese sog. Kommunalkonditionen bekommen. Weil dies nicht nur im Interesse der Stadt liegt, macht es der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz des § 77 GemO erforderlich, eine angemessene Prämie, die sog. Aval-Provision, zu vereinbaren. Was ist hier unter „angemessen“ zu verstehen? Die vorliegende Literatur geht von einer gleichmäßigen Verteilung der Zinsentlastung auf Bürgschaftsgeber und –nehmer aus.

Allerdings darf es sich nicht um eine pauschale Aval-Provision handeln (wie z. B. 0,5 % der Bürgschaftssumme p.a.), das dies mangels individueller Risikobetrachtung eine notifizierungspflichtige Beihilfe darstellen würde. Lässt sich keine entsprechende marktübliche Bürgschaftsprämie finden, können die Finanzierungskosten des verbürgten Kredits mit einem marktüblichen Entgelt für einen vergleichbaren, nicht verbürgten Kredit verglichen werden. Bankseits wurde ein in einem Vorjahr ein Rating der e.con GmbH durchgeführt.

Die Aval-Provision muss normale Risiken, Verwaltungskosten und Kapitalkosten abdecken.

Berechnung:

Bürgschaftssumme 100 %	1.637.914,11 €
zu hinterlegender Kapitalbetrag 8 %	131.033,13 €
Risikoprämie (für Eigenkapital sind 4 % üblich)	5.241,32 €
Risikofreier Zinssatz 0,5 %	655,16 €
Risikoprämie + risikofreier Zinssatz:	5.896,48 €

5. Prüfung Europäisches Beihilferecht

...ein Thema, das schwer zu greifen, aber auch hier zu beachten ist. Voraussetzungen für eine beihilfefreie (oder auch: nicht zu notifizierende) Einzelbürgschaft sind in diesem Fall:

- Kreditnehmer kein Unternehmen in Schwierigkeiten – das ist bei der e.con GmbH der Fall (siehe auch 3.)
- es muss eine marktübliche Prämie verlangt werden (siehe auch 4.)
- Bürgschaft deckt höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages (ist hier der Fall)
- die Bürgschaft ist an eine bestimmte finanzielle Transaktion, einen festen Höchstbetrag sowie eine feste Laufzeit geknüpft (ist ebenfalls zutreffend)

Durch die Darlehensübernahme vom Eigenbetrieb hat die e.con GmbH keinen Wettbewerbsvorteil. Es ist dadurch auch keine Schlechterstellung des „Konzerns Stadt“ gegeben.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n: